

**Fachdienst Gebäudewirtschaft,
Tiefbau und Grünflächen**
Abt. Bauverwaltung

Neumünster, 17. Februar 2014
Sachbearbeiter: M. Tschirkow
App./Tel.: 2380
Az.: 60.1 - ts

Herrn
Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

**Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 31.01.2014
zu Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes**

Seit dem 01.08.2013 ist das Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) in Kraft. Ziel ist die Einhaltung z.B. der gesetzlichen Vorgaben sowie Auswirkungen bei Angebotsabgabe und Auftragsführung. Es ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele Vergaben wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes getätigt?

Antwort:

141

2. Inwieweit wurden bei Vergaben die o. g. Maßnahmen eingehalten?

Antwort:

Die gesetzlichen Vorgaben wurden bei allen Vergaben eingehalten.

3. Mussten aufgrund der neuen Bestimmungen Ausschreibungen wiederholt werden? Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Antwort:

Nein.

4. Hat das TTG erkennbar Auswirkungen auf die Anzahl der Anbieter?

Antwort:

Es sind keine Auswirkungen auf die Anzahl der Anbieter erkennbar. Die Stundenlöhne einiger für die Ausschreibungen relevanten Branchen, allen voran der Baubranche, werden bereits seit längerem durch das bundesweite Arbeitnehmer-Entsendegesetz geregelt und wurden in § 4 (1) des TTG übernommen. Darüber hinaus gelten die Lohnvorgaben des TTG nur für die (abhängig) Beschäftigten, die über eine branchenbezogene Ausbildung verfügen. Hilfskräfte sowie Auszubildende und Praktikanten sind gemäß § 4 (3) von der Wirkung des TTG ausgenommen.

**5. Haben sich die Auftragssummen durch gesetzliche Vorgaben erhöht?
Wenn ja, um wie viel % ungefähr?**

Antwort:

Es ist nicht erkennbar, inwieweit sich die Auftragssummen durch gesetzliche Vorgaben erhöht haben, weil das Zustandekommen der jeweiligen Auftragssumme von mehreren Parametern gleichzeitig (z.B. Auftragslage in der Branche, allgemeine Preisentwicklung etc.) abhängig ist.

6. Gibt es spezielle Branchen, in denen sich die Zahl der Anbieter durch die gesetzlichen Vorgaben verändert hat?

Antwort:

Nicht erkennbar.

7. Das Gesetz sieht eine Überprüfung der Einhaltung bei und nach der Auftragsausführung vor. Ist der personelle Mehraufwand bereits ermittelt?

Antwort:

§ 11 (1) TTG sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet werden, die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund des Gesetzes aufgelegten Verpflichtungen zu kontrollieren. Die Stadt Neumünster vergibt die Aufträge erst nach der Vorlage der Verpflichtungserklärung der Bieter zur Einhaltung der Bestimmungen des TTG für sich selbst und ihre Nachunternehmer bzw. Verleiher von Arbeitskräften. Diese Unterlagen werden geprüft mit den vorhandenen Kapazitäten.

Kontrollen während bzw. nach der Auftragsausführung werden deshalb seitens der Stadtverwaltung bisher nicht durchgeführt. Zu dem stehen keine Kapazitäten (personelle Kapazitäten) für solche Kontrollen zur Verfügung. Der bürokratische Mehraufwand erscheint in keinem vertretbaren Verhältnis zum möglichen Ergebnis.

Darüber hinaus besteht seit Dezember 2013 ein Angebot der Landesregierung an die Kommunen, Kontrollen im Sinne von § 11 (1) TTG bei Bedarf kostenfrei durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) durchführen zu lassen.

8. Ist der damit verbundene Kostenaufwand ermittelt?

Antwort:

Nein, da bisher keine Kontrollen während bzw. nach der Auftragsausführung durchgeführt werden.

9. Wie schätzt die Verwaltung die Situation ein im Bezug auf Beteiligung von Firmen für öffentliche Aufträge? Beteiligen sich mehr Unternehmen an den Ausschreibungen? Gehen genau so viele Angebote von Unternehmen aus anderen Bundesländern ein wie bisher?

Antwort:

Ein nennenswert anderes Angebotsverhalten der Unternehmen aus anderen Bundesländern ist nicht erkennbar. Die Beteiligung von Firmen hat sich insgesamt gesehen nicht erkennbar verändert.

10. In Neumünster wird in den nächsten Monaten und Jahren mit erheblichen Investitionen im öffentlichen Bereich zu rechnen sein. Selbst die kleineren Aufträge müssen sich mit gesetzlichen Bestimmungen im Einklang befinden. Werden die aller Wahrscheinlichkeit nach erheblichen zusätzlichen Kosten und der finanzielle Aufwand auf Grund des Konnexitätsprinzips vom Land ausgeglichen?

Antwort:

Zwischen der Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, und den kommunalen Landesverbänden wurde ein Letter of Intent vom 09.12.2013 abgeschlossen, wonach zum Ausgleich einer gesamten finanziellen Mehrbelastung, die bei Kommunen als Folge des Inkrafttretens des TTG und des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs entstanden ist, beginnend ab 2014 jährlich ein nicht zweckgebundener Festbetrag in Höhe von 3,8 Mio. EUR bereitgestellt wird. Damit diese Grundsatzvereinbarung wirksam werden kann, muss noch im Landtag eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung beschlossen werden. Wie groß der Anteil des Festbetrages ist, der auf die Stadt Neumünster entfällt, steht noch nicht fest. Die Unter- richtung der Ratsversammlung hierzu erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Auftrag



(Tschirkow)

Erster Stadtrat
Humpe-Waßmuth
App.: 942-2395

Neumünster, den 12.02.2014

Herrn
Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Anfrage BfB/PIRATEN Rathausfraktion vom 29.01.2014 zur Satzung für die Kosten der
Unterkunft im Rechtskreis Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für
Arbeitsuchende - (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII)**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die o. a. Anfrage der BfB/PIRATEN Rathausfraktion wird wie folgt beantwortet. An der Beantwortung der Fragen wirkten für den Rechtskreis SGB II der Geschäftsführer des Jobcenters und für den Rechtskreis SGB XII der Fachdienstleiter Soziale Hilfen mit.

1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften, gab es zum Stichtag 01.12.13 in Neumünster im Rechtskreis SGB II und im Rechtskreis SGB XII? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bedarfsgemeinschaften mit 1-, 2-, 3- 4- und mehr Personen. Weisen Sie bitte dabei die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, auf die die Regelung der unter 25-jährigen anzuwenden ist, gesondert aus.)

Antwort:

Rechtskreis SGB II

Bedarfsgemeinschaften	5.633 (Stand der Auswertung 31.10.2013), davon:
mit einer Person	3.139
mit zwei Personen	1.067
mit drei Personen	710
mit vier Personen	408
mit fünf und mehr Personen	309

Darin enthalten waren 780 Bedarfsgemeinschaften im Team U25.

Rechtskreis SGB XII

Im SGB XII wird nicht von Bedarfsgemeinschaften gesprochen. Hier lautet die Bezeichnung Einstehungsgemeinschaften, was inhaltlich aber keinen großen Unterschied macht.

Am 01.12.2013 gab es 1.645 Einstehungsgemeinschaften, davon:

mit einer Person	1.252
mit zwei Personen	285
mit drei Personen	76
mit vier Personen	24
mit fünf und mehr Personen	8

Im SGB XII gibt es keine besonderen Regelungen für unter 25-Jährige.

2. Wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Bedarfsgemeinschaften liegen mit ihren Kosten der Unterkunft über den Richtwerten der seit 01.12.13 gültigen Satzung zu den Kosten der Unterkunft? (Bitte genauso aufschlüsseln wie in Frage 1)

Antwort:

Rechtskreis SGB II

Eine Antwort hierzu ist leider nicht möglich. Es sind zahlreiche Sonderfälle wie z.B. energetisch sanierter Wohnraum oder Umgangsrechte zu überprüfen, die eine verlässliche automatisierte Auswertung unmöglich machen. In der Vergangenheit lagen auf Grund der bisherigen angemessenen Werte aus der Richtlinie vom 01.04.2008 ca. 12 % der Bedarfsgemeinschaften über den angemessenen Sätzen. Auf Grund der höheren angemessenen Werte in der Satzung und der besonderen Bedarfe dürfte sich der Prozentsatz reduzieren.

Rechtskreis SGB XII

621 Einstellungsgemeinschaften liegen mit ihren Kosten der Unterkunft über den Richtlinien der seit 01.12.2013 gültigen Satzung, davon entfallen auf Einstellungsgemeinschaften

mit einer Person	433,
mit zwei Personen	139,
mit drei Personen	35,
mit vier und mehr Personen	14.

3. In welchem Zeitrahmen soll die neue Satzung zu den Kosten der Unterkunft abschließend umgesetzt sein? Gibt es unterschiedliche Zeitrahmen für den Rechtskreis SGB II und SGB XII? Wenn ja, wie sehen diese Unterschiede aus?

Antwort:

Rechtskreis SGB II

Die angemessenen Werte der Satzung werden bei laufendem Bezug im SGB II ab dem 01.02.2014 in einem Zeitraum von sechs Monaten mit Vorliegen des jeweiligen Weiterbewilligungsantrages umgesetzt.

Rechtskreis SGB XII

Soweit das den Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern zeitlich möglich war, ist die Umsetzung erfolgt oder geschieht mit der Zahlung für den Monat März 2014. Vollständig war das noch nicht möglich.

Ziel ist es, alle Umstellungen bis Ende Mai 2014 vorzunehmen. Früher wird es auf Grund der aktuellen Personalbemessung in der Sachbearbeitung, nicht besetzter Stellen und wegen krankheitsbedingter Ausfälle nicht zu schaffen sein. In allen Fällen höher anzuerkennenden Mietobergrenzen wird es Nachzahlungen rückwirkend für die Zeit ab 01.12.2013 geben, ohne dass es dafür eines gesonderten Antrages bedarf.

4. Wie wird die Satzung für Bedarfsgemeinschaften, deren Kosten der Unterkunft über den Richtwerten der Satzung liegen, umgesetzt? Wie ist der Verfahrensablauf in diesen Fällen? Gibt es unterschiedliche Umsetzungskonzepte für den Rechtskreis SGB II und SGB XII? Wenn ja, wie sehen diese Unterschiede aus?

7. Sind die erhöhten Beträge der zustehenden Mietsätze nach der neuen Satzung schon an alle Bedarfsgemeinschaften ausgezahlt worden? Wenn nein, wieso nicht und wann geschieht das?

Antwort:

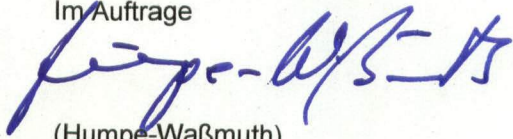
Rechtskreis SGB II

Siehe Antwort zu Frage 6.

Rechtskreis SGB XII

Nein, noch nicht. Siehe Antwort zu Frage 3.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Humpe-Waßmuth', written in a cursive style.

(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat

Neumünster, den 07.02.2014
Sachbearbeiter: Herr Heilmann
Telefon: 26 20
Telefax: 26 48
Az.: 61.1 dü-sta 2

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

Kleine Anfrage der BfB / Piraten-Rathausfraktion vom 03.02.2014 zur verkehrlichen Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes „Entwicklungsfläche Nord“

Mit ihrer kleinen Anfrage vom 03.02.2014 bittet die Rathausfraktion BfB/Piraten um Beantwortung der folgenden Fragen zur verkehrlichen Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes „Entwicklungsfläche Nord“ an der BAB 7 – Anschlussstelle Neumünster-Nord.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in Rede stehenden Erschließungsanlagen um temporäre Zu- und Abfahrten handelt, die lediglich für die Baustellenverkehre im Gebiet vorgesehen sind, und dies nur bis zur Fertigstellung des Knotenpunktes im Bereich der bestehenden Zu- und Abfahrt zur A 7, über den ab ca. Mitte 2015 die endgültige verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgen soll.

Frage 1:

Wurde von der Bauverwaltung geprüft, ob bei der zentralen Ausfahrt aus dem Industriegebiet Nord, B-Plan 177, die gemeinsame Zufahrt zur Straßenmeisterei und Autobahnpolizei über den Versorgungsweg als Ausfahrt mit genutzt werden kann?

Antwort:

Diese Variante wurde geprüft und mit der Straßenmeisterei und der Autobahnpolizei besprochen. Eine Zustimmung zur Mitnutzung dieser Zufahrt wurde nur für denjenigen Baustellenverkehr erteilt, der der Herstellung der temporären Zu- und Abfahrten (Höhe Eichhofweg bzw. Überführung K 11 / L 328) dient. Eine Benutzung dieser Privatstraße für den gesamten Baustellenverkehr für den Zeitraum von rd. 1 ½ Jahren wurde nicht gestattet, da bei der Frequenz des dann zu erwartenden Baustellenverkehrs (alle 3 Minuten ein LKW) eine Beeinträchtigung für die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen der Autobahnmeisterei und der Polizei befürchtet wurde.

Weitere Auflagen für die befristete Mitnutzung der Privatstraße waren die Verbreiterung der Fahrbahn, Einbahnstraßenverkehr und die Wiederherstellung und Erneuerung der Straße. Da diese Straße nicht für die schweren Verkehrslasten ausgebaut wurde, war davon auszugehen, dass sie nach der Nutzung stark beschädigt ist und daher komplett erneuert werden muss.

Frage 2:

Wenn ja, wurde geprüft, mit welchen Auflagen und Kosten diese Maßnahme verbunden gewesen wäre?

Antwort:

Die Erneuerung der Oberfläche der Privatstraße hätte Kosten von 120.000 € zur Folge; die sonstigen Auflagen, insbesondere zur zeitlichen Befristung, ergeben sich aus der Antwort zu 1.

Frage 3:

Welche Mehr- oder Minderkosten erfordert im Vergleich die jetzige Realisierung der zentralen Ausfahrt?

Antwort:

Die Realisierung der jetzigen Ausfahrt in Höhe K 11 / L 328 verursacht Kosten von ca. 35.000 €; diese Kosten sind unumgänglich, da, wie unter 1. dargestellt, eine längerfristige Mitnutzung der Zufahrt zur Autobahnmeisterei nicht gestattet wurde.

Frage 4:

Warum hat man sich bei der zentralen Ausfahrt für den Straßenverlauf links von der K 11 (Brücke Rendsburger Str./Hauptstr. nach Krogaspe) entschieden? Wurden andere Varianten geprüft und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Ausfahrt links von der K11 ist die wirtschaftlichste Möglichkeit, da diese Baustraße zum größten Teil schon vorhanden war. Im Zusammenhang mit früheren Bauvorhaben des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr (LBV) Rendsburg wurde diese Straße schon als Baustraße genutzt. Der Grundstückseigentümer stimmte dem Bau und der Nutzung zu. Die Variante einer Nutzung der Privatstraße zur Straßenmeisterei und Autobahnpolizei wurde geprüft. Andere Varianten waren nicht praktikabel bzw. hätten zu weitaus höheren Kosten geführt.

Frage 5:

Warum verläuft die Ausfahrt aus dem Industriegebiet auf die B 430 derart eng und nur als Rechtsabbiegespur? Welche Prüfergebnisse haben zu dieser Realisierung geführt?

Antwort:

Bei der in Richtung Nortorf führenden Straße handelt es sich um die L 328, nicht die B 430. In Abstimmung mit der Polizei, der Verkehrsbehörde und dem LBV Rendsburg wurde das Rechtsausfahren auf diese Straße bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h in diesem Abschnitt als verkehrssichere Nutzung gestattet. Ein Linksabbiegen wäre nur mit Lichtsignalanlage und unter Aufhalten des fließenden Verkehrs möglich. Dies soll nach Möglichkeit vermieden werden. Sollte sich jedoch die bestehende Regelung ohne Lichtsignalanlage im Betrieb als nicht verkehrssicher erweisen, soll nach Abstimmung mit dem LBV eine Lichtsignalanlage nachgerüstet werden.

Frage 6:

Ist an der Einmündung in die B 430 eine Ampel geplant?

Antwort:

Siehe zu 5.

Frage 7:

Warum hat man keine Beschleunigungsspur eingeplant wie analog die Verzögerungsspur bei der zentralen Einfahrt ins Industriegebiet?

Antwort:

Eine Beschleunigungsspur ist nicht erforderlich, da durch die Staulänge der provisorischen Baustraße bis zur K 11 (ca. 240 m) keine Rückstaugefahr für den fließenden Verkehr besteht. Bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf max. 50 km/h auf der L 328 ist eine Verkehrsfährdung durch einbiegende LKW nicht zu erwarten. Zudem sind die Verkehrsmengen auf dem westlichen Abschnitt der L 328 in Richtung Nortorf (ca. 10.000 Kfz/24 h) wesentlich geringer als auf dem östlichen Abschnitt in Richtung Neumünster (ca. 22.500 Kfz/24 h).

Frage 8:

Welchen Weg sollen Fahrzeugführer wählen, die aus dem Industriegebiet Nord in Richtung Itzehoe oder Nortorf weiterfahren möchten?

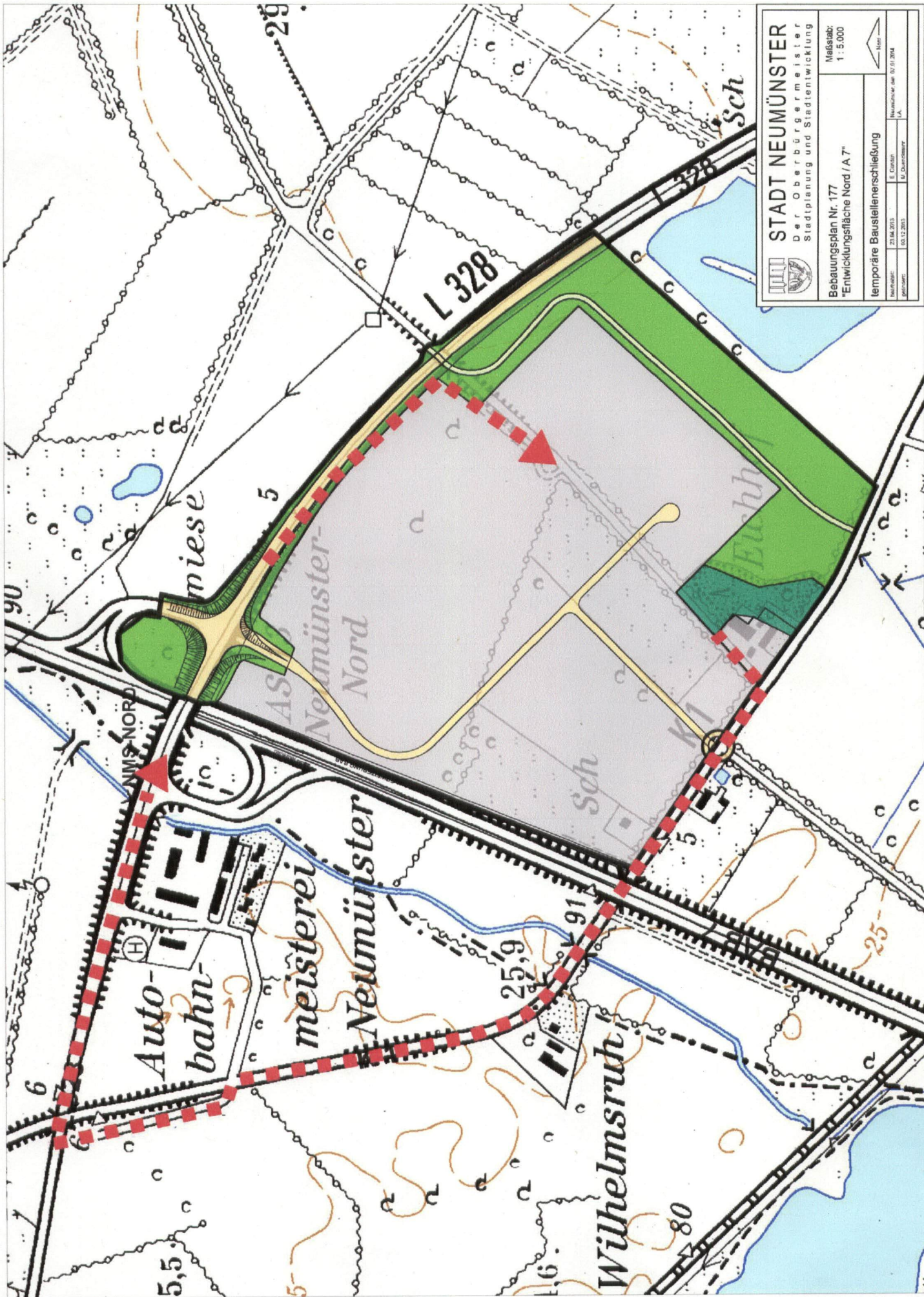
Antwort:

Die o. g. Verkehrsführung mit den provisorischen Baustraßenzu- und -abfahrten wird ausschließlich für den Baustellenverkehr gebaut. Bei allen Ausschreibungen und Vergaben zum Bau der Erschließung innerhalb des Gebietes wird die Akzeptanz dieser Regelung bis zum Zeitpunkt der plangemäß vorgesehenen Anbindung an die L 328 vertraglich festgeschrieben. Will ein Bauunternehmer während der Bauphase eine andere Richtung erreichen, muss er entweder einen Umweg fahren oder auf seine Kosten für diese Zeit ein Linksabbiegen auf die L 328 mit Lichtsignalanlage beantragen und errichten. Umwege fallen jedoch nur bei Fahrten in Richtung Nortorf an; der Raum Itzehoe kann schneller über die A 7 /B 430 erreicht werden.

Im Auftrage



Heilmann



STADT NEUMÜNSTER
 Der Oberbürgermeister
 Stadtplanung und Stadtentwicklung

Maßstab:
 1 : 5.000

Bebauungsplan Nr. 177
 "Entwicklungsfläche Nord / A 7"

temporäre Bauteilerschließung

Datum:	20.04.2013	Bearbeiter:	A. Dammann
Gezeichnet:	10.12.2013	Nachweise:	01.07.2014

Sachgebiet I

Stadtplanung und -entwicklung
Abt. Grundstücksverkehr - 61/3

Neumünster, den 06.02.2014

Sachbearbeiter: Herr Peters

App.: 2324

Zi.-Nr.: 1.2 (Stadthaus)

Az.: 61.3/Pe/Mo

Herrn
Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

im Hause

Kleine Anfrage vom 01.02.2014

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

die Anfrage von Ratsherr Mark Proch (NPD) beantworten wir wie folgt:

Frage 1):

Durch welche Vertragsformulierung sichert sich der Architekt das Urheberrecht?

Antwort zu 1):

Ein Urheberrecht ergibt sich nicht aus einer Vertragsformulierung, sondern aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere Werke der bildenden Künste einschl. der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Art.

Frage 2):

Warum wurde eine solche Vertragsklausel ausgehandelt und wie lange hat es Gültigkeit?

Antwort zu 2):

Eine solche Vertragsklausel wurde nicht ausgehandelt (vgl. Antwort zu 1). Das Urheberrecht erlischt gem. § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Frage zu 3):

Kann dieses Urheberrecht einer rechtlichen Überprüfung standhalten bzw. ist dieses von der Stadt überhaupt rechtlich geprüft worden?

Antwort zu 3):

Eine rechtliche Überprüfung des Urheberrechts wurde durch den Fachdienst Recht herbeigeführt.

Eine Erörterung zu diesem Thema hat anlässlich der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 14.11.2013 stattgefunden.

Das Schreiben des Fachdienstes Recht war der Drucksache Nr.: 0019/2013/An beigelegt.

Frage 4):

Gibt es in der Stadt Neumünster weitere öffentliche Gebäude und Flächen, auf denen ein solches Urheberrecht vereinbart wurde?

Antwort zu 4):

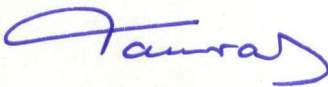
Mögliche Urheberrechte bezüglich weiterer öffentlicher Gebäude und Flächen könnten sich ggf. aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Frage 5):

Ist sichergestellt, dass solche Vertragsklauseln zukünftig nicht mehr ausgehandelt werden?

Antwort zu 5):

Vergleiche Antwort zu 1).



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister